

Grundlagen - Was sind alternative Arzneimittel

01.12.2017

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Was ist Phytotherapie und welche Arzneimittel gehören dazu?

Unter Phytotherapie wird die Therapie mit Arzneimitteln verstanden, die ausschließlich aus

- Pflanzen,
- Pflanzenteilen,
- Pflanzeninhaltsstoffen

und deren pharmazeutischen Zubereitungen bestehen.

Gewinnung der Extrakte

Die Pflanzenheilkunde gehört zu den ältesten aller Heilkunden und zeichnet sich durch eine gute Verträglichkeit und wenige Nebenwirkungen aus. Zur Gewinnung des Extraktes werden die Pflanzen je nach Verfahren mit Wasser, Alkohol oder anderen Lösungsmitteln

- versetzt,
- teilweise konzentriert,
- getrocknet oder
- auf andere Weise verarbeitet.

Damit jede Dosis die gleiche Menge an wirksamen Pflanzeninhaltsstoffen enthält, wird der gesamte Herstellungsprozess ständig überwacht.

Darreichungsformen

Phytopharmaka werden in den üblichen modernen Darreichungen wie z. B.

- Tropfen,
- Säfte,
- Tabletten,
- Dragees oder
- Kapseln

angeboten.

Pflanzliche Mittel müssen für die **arzneimittelrechtliche Zulassung** ihre Wirksamkeit in klinischen Studien belegen, und die Risiken und Nebenwirkungen müssen bekannt sein. Akzeptiert wird dabei auch die lange Erfahrung (traditionelle Anwendung), die mit pflanzlichen Arzneimitteln gesammelt wurde.

Pflanzliche Arzneimittel werden häufig bei Erkältungskrankheiten als Hustensäfte oder schleimlösende Mittel eingesetzt. Darüber hinaus werden sie bei Wechseljahresbeschwerden, Sportverletzungen oder Magen-Darm-Verstimmungen angewendet.

Aus rechtlichen Gründen können hier keine Handelsnamen genannt werden.

Arbeitsanweisung

28.12.2011

Was ist Homöopathie und welche Mittel gehören dazu?

Hintergrund

Die Homöopathie ist eine **alternativmedizinische Behandlungsmethode**, die auf den ab 1796 veröffentlichten Vorstellungen des deutschen Arztes **Samuel Hahnemann** beruht. Die wichtigste **Grundannahme**, die von Hahnemann formuliert wurde, ist das **Ähnlichkeitsprinzip "Ähnliches mit Ähnlichem heilen"**, welches den Leitsatz der Homöopathie darstellt.

Homöopathische Arzneimittel werden bei ordnungsgemäßer Herstellung und sonstiger Unbedenklichkeit nach dem Arzneimittelgesetz registriert.

Im Gegensatz zu anderen Heilmethoden unterscheidet sich die Homöopathie vor allem darin, dass nach der homöopathischen Lehre durch die mehrfache Verdünnung eine stärkere Wirkung erzielt wird und gleichzeitig mögliche Nebenwirkungen reduziert werden (Je häufiger eine Arznei potenziert - also "verdünnt" wird, umso stärker ist ihre Wirkung).

Übliche Potenzen sind bspw. D6 und D12. Neben

- Globuli sind auch
- Tabletten,
- Tropfen und
- Salben

im Handel.

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Was ist Anthroposophie und welche Arzneimittel gehören dazu?

Hintergrund

Die anthroposophische Medizin nach **Rudolf Steiner** verfolgt den Ansatz, die **naturwissenschaftliche Herangehensweise durch geisteswissenschaftliche Erkenntnisse** zu ergänzen. Beide gehören untrennbar zusammen. Die wesentlichste Grundlage der anthroposophischen Medizin ist dabei die Berücksichtigung, dass körperliches und seelisches Leben mit der Individualität des Menschen eine Einheit bilden. Diese Balance gilt es wiederherzustellen oder zu erhalten. Anthroposophische Mittel gibt es als **homöopathisch verdünnte Einzelmittel**, aber auch als **Kombinationspräparate** aus

- Mineralien,
- Metallen,
- pflanzlichen,
- tierischen und
- organischen

Ausgangsstoffen, die in speziellen Verfahren gewonnen werden. Die verwendeten Grundstoffe als auch die Verarbeitungsprozesse sind in der sonstigen pharmazeutischen Praxis nicht üblich und lassen sich aus dem anthroposophischen Weltbild heraus erklären. Auch die Auswahl und Anwendung dieser Arzneimittel ist im Zusammenhang mit dem anthroposophischen Gedankengebäude zu sehen.

Anthroposophische Mittel werden bei ordnungsgemäßer Herstellung und sonstiger Unbedenklichkeit nach dem Arzneimittelgesetz registriert.

Anthroposophische Mittel bestehen oft auch aus homöopathischen Mitteln und tragen daher ähnliche Bezeichnungen. In der Regel werden diese Produkte nur von einem bestimmten, bekannten Herstellerkreis angeboten. Aus rechtlichen Gründen können hier keine Handelsnamen genannt werden.

Arbeitsanweisung

01.12.2017

Wie wirken die Präparate der alternativen Therapierichtungen?

Bei allgemeinenmedizinischen **Fragen zur Wirkung** von Arzneimitteln (auch OTC-Präparate nach Satzungsregelung) können Versicherte mit den Medizinerinnen des **TK-ÄrzteZentrums** sprechen. Das TK-ÄrzteZentrum ist unter der Nummer 040 - 46 06 61 91 00 täglich rund um die Uhr zu erreichen.

Bitte bedenken Sie: Das TK-ÄrzteZentrum gibt nur allgemeine Hinweise zu Arzneimitteln.

Hat der Kunde **konkrete Fragen** zu seiner Verordnung verweisen Sie bitte an den **behandelnden Arzt**. Auch die Apotheke kann selbstverständlich zu speziellen

Arzneimittel-Fragen angesprochen werden. Leistungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der OTC-Satzungsleistung beantwortet die TK.

Leistungsanspruch und Kostenerstattung

03.11.2017

Arbeitsanweisung

24.01.2012

Wer darf die Leistung in Anspruch nehmen?

Alle TK-Versicherte können dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Hinweis: Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr** bzw. Kinder mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18.

Lebensjahr haben einen **gesetzlichen Anspruch auf diese Leistungen**. Dies gilt auch zur Behandlung schwerwiegender Erkrankungen gemäß der so genannten Ausnahmeliste, wenn sie nach den Arzneimittelrichtlinien als Therapiestandard gelten.

Arbeitsanweisung

28.12.2011

Wer ist verantwortlich für diese Leistung?

Die TK als Körperschaft des öffentlichen Rechtes hat sich im Rahmen ihrer **Satzungsautonomie** dazu entschieden, diese Leistung ab dem 01.01.2012 anzubieten. Satzungsänderungen werden vom **Verwaltungsrat**, dem Parlament der TK, beschlossen. Dieses Parlament besteht aus 15 **ehrenamtlichen Versichertenvertretern** und 15 **ehrenamtlichen Arbeitgebervertretern**. Sie werden alle sechs Jahre bei der Sozialwahl von den wahlberechtigten Mitgliedern der TK gewählt. Viele Kunden wollen die alternative Medizin - als Ergänzung zur Schulmedizin - nutzen. Der Verwaltungsrat ist mit der Satzungsänderung dem Wunsch nachgekommen und hat den neuen Gestaltungspielraum im Sinne unserer Versicherten genutzt. Die für die TK zuständige Aufsichtsbehörde - das Bundesversicherungsamt - hat die neue Satzungsregelung der TK genehmigt.

Arbeitsanweisung

28.12.2011

Warum wurde diese Leistung eine Satzungsleistung?

Hintergrund

Rechtliche Grundlage: Änderung des GKV-Versorgungsstrukturgesetz (VStG) zum 01.01.2012 (Krankenkassen können in ihrer Satzung die Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen Arzneimitteln wieder anbieten). Die Präparate, welche die TK allen Versicherten ab dem 01.01.2012 wieder zugänglich macht, waren bis zum Ende des Jahres 2003 auch für Erwachsene verordnungsfähig. Sie wurden nur aus Kostengründen per Gesetz ab dem Jahr 2004 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen (Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG)). Darüber hinaus blieben diese Präparate jedoch für

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung, bei denen die oben genannten Arzneimittel gemäß der sogenannten Ausnahmeliste des Gemeinsamen Bundesausschusses als Therapiestandard gelten,

weiter erstattungsfähig.

Arbeitsanweisung

03.11.2017

Warum eine Leistung ohne wissenschaftlichen Beleg?

Der TK ist bewusst, dass der Nutzen alternativer Arzneimittel, insbesondere die Homöopathie und Anthroposophie, diskutiert wird.

Kundenbefragungen haben gezeigt, dass sich viele Versicherte komplementärmedizinische Angebote - **in Ergänzung zur Schulmedizin** - wünschen. Sie setzen bei Beschwerden auf eine (begleitende) Therapie mit alternativen Arzneimitteln. Die TK nimmt diese Wünsche ernst und setzt sie auf einem qualitativ hochwertigen Niveau im Rahmen der Satzungsleistung um. Damit wird der **Leistungskatalog der TK** erweitert. Ärzte und Versicherte haben nun die Möglichkeit aus einem größeren Angebot die Medikation zu wählen.

Diese Präparate haben, ergänzend zur Schulmedizin, ihren Platz in der Versorgung. Anderenfalls hätte ein Ausschluss aus dem Leistungskatalog der GKV durch den G-BA stattgefunden. Auch die Erstattung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wäre dann ausgeschlossen worden.

Der G-BA ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung

- der Ärzte,
- Zahnärzte,
- Psychotherapeuten,
- Krankenhäuser und
- Krankenkassen

in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für mehr als 70 Millionen Versicherte. Er legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Weiterführende Informationen zur Studienlage:

- <http://dzvhae-homoeopathie-blog.de/?p=2737>
- www.cam-quest.org

Arbeitsanweisung

28.12.2011

Woher stammen die Mittel zur Begleichung dieser Kosten?

Für diese Leistungen erhalten die Kassen **keine Finanzmittel aus dem Gesundheitsfonds**. Sie sind insofern getrennt von den Regelleistungen, die grundsätzlich hierunter fallen, zu betrachten.

Die Kassen haben diese Leistungsaufwendungen separat auszuweisen. Die Erstattung dieser Leistungen geht somit nicht zu Lasten der Regelversorgung.

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Warum werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel wieder erstattet?

Hintergrund

Seit 2004 sind **nicht verschreibungspflichtige** apothekenpflichtige **Arzneimittel nicht mehr** zu Lasten der GKV verordnungsfähig. Sie wurden vom G-BA oder gemäß § 34 SGB V ausgeschlossen. Im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) wurde diese Maßnahme zur Kostensenkung beschlossen.

Zur Stärkung der wettbewerblichen Handlungsmöglichkeiten der Krankenkassen wurde die Möglichkeit geschaffen, diese Leistungen über die kassenindividuellen Satzungsregelungen erneut anzubieten. Diesen Handlungsspielraum nutzt die TK, um Versicherten die Behandlung mit Arzneimitteln der

- Phytotherapie,
- Homöopathie und
- Anthroposophie

zu ermöglichen.

Arbeitsanweisung

28.12.2011

Wie hoch ist die Erstattung?

Die TK legt sowohl auf die Qualität als auch auf die **Wirtschaftlichkeit** der Leistungen größten Wert. Aus diesem Grund ist der Höchstbetrag für diese Leistung auf **100 Euro pro Versicherten im Kalenderjahr** begrenzt, sofern eine Verordnung (Privatrezept / grünes Rezept) durch einen Arzt erfolgt ist.

Arbeitsanweisung

05.01.2012

Wie werden die Kosten erstattet?

Vorgehensweise

Die Verschreibung und Abrechnung für Ihre Medikamente erfolgt wie bei einem **Privatpatienten**: der Versicherte geht in **Vorkasse**.

Ihr Privatrezept / grünes Rezept legen Sie in Ihrer Apotheke vor oder schicken es an Ihre Versandapotheke. Die Apothekenrechnung bezahlen Sie zunächst selbst und **reichen** sie zusammen mit Ihrem **Privatrezept / grünem Rezept** im Original bei der TK ein.

Die TK **erstattet** die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel bis zu einem kalenderjährlichen Erstattungshöchstbetrag in Höhe von **100 EUR** pro Versichertem auf das von Ihnen angegebene Konto.

Bitte reichen Sie die erforderlichen Rechnungsunterlagen an folgende Adresse ein:

TK-Alternative Arzneimittel
Postfach 23 20 32
85329 München-Flughafen

Arbeitsanweisung

30.04.2014

Warum müssen die Arzneimittel verordnet werden?

Mit der Verordnung auf einem Privatrezept / einem grünen Rezept soll

- eine **hochwertige medizinische Versorgung** und
- eine **Kontinuität** in der Behandlung gewährleistet werden.
- **Einnahmefehler** oder
- **Fehldiagnosen** in der Selbstmedikation

werden gleichzeitig vermieden.

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Warum gelten keine Rezepte von Heilpraktikern?

Da es sich bei Heilpraktikern **weder um Ärzte**, noch um **medizinisches Hilfspersonal** handelt, dürfen wir keine Kosten für Verordnungen von Heilpraktikern übernehmen.

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Werden verschreibungspflichtige Arzneimittel erstattet?

Nein, die TK erstattet im Rahmen der Satzungsleistung keine verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Auch nicht bei einer Verordnung auf einem Privatrezept. Die Satzungsleistung enthält **ausschließlich nichtverschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel** der sog. **alternativen Therapierichtungen**. Sind solche Arzneimittel verschreibungspflichtig, können diese weiterhin von Ihrem Arzt auf einem Kassenrezept verordnet werden. Die medizinische Notwendigkeit ist eine Voraussetzung. Es aber darf kein Verordnungs Ausschluss bestehen.

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Arzneimittel die nicht nur für mich sind?

Es darf nur der sog. **Eigenbedarf** verordnet und zur Erstattung eingereicht werden. Eine Mitversorgung von (nicht) TK-Versicherten Angehörigen, Freunden, Bekannten ist nicht erlaubt.

Der Arzt entscheidet mit der Verordnung von Arzneimitteln u. a. auch über die Menge. Dabei muss der Arzt auf eine wirtschaftliche Ordnungsweise achten.

TK Know-how Page 5 of 6

Arbeitsanweisung

12.01.2012

Warum existiert keine Übersicht?

Eine **Übersicht** über die Arzneimittel, die erstattet werden, kann die TK **nicht** zur Verfügung stellen.

Zum einen erfolgt zweimal im Monat eine Überarbeitung des Arzneimittelmarktes, so dass die Liste maximal 14 Tage aktuell wäre. Zum Anderen kommt es nicht nur auf den Inhaltsstoff an, sondern z. B. auch auf die Packungsgröße oder die

Darreichungsform. Außerdem gibt es auch Arzneimittel, die vom Gesetzgeber unter bestimmten Umständen aus der Leistungspflicht ausgenommen wurden.
Darüber hinaus scheidet die Nennung einzelner Präparate durch die TK bereits aus (wettbewerbs-) **rechtlichen Gründen** aus. Hier könnte ansonsten der Eindruck entstehen, die TK würde einzelne bestimmte Arzneimittel "in den Markt bringen wollen".

Diverses

10.01.2012

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Wie werden Rezepte bei Jahreswechsel zugeordnet?

Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Kalenderjahr ist der **Tag der Abgabe in der Apotheke**.

Arbeitsanweisung

01.12.2011

Ich bin aktuell zur TK gewechselt. Kann ich bereits ausgestellte Rezepte noch einlösen?

Maßgeblich für den Leistungsanspruch ist der **Tag der Abgabe in der Apotheke**.